

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 5

Diez, Donnerstag den 7. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befähigt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang: wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Meiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) beschlossen:

Dem § 1 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 461) wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 1 erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Dezember 1914 in Kraft; der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 405) wird aufgehoben, jedoch bleiben die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 4 Abs. 2 dieser Bekanntmachung angeordneten Beschränkungen für das Schlachten von Schweinen in Kraft, sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. I. B. Id 6096. Berlin W. 9, den 9. Dez. 1914.

Bekanntmachung.

Schußprämien auf Schwarzwild.

Unter Abänderung der bisher über Schußprämien für Schwarzwild ergangenen Erlasse bestimme ich folgendes:

1. Den Forstbeamten der Gemeinde- und Institutsforsten und den Feldhütern kann für Erlegung von Schwarzwild, einschließlich des Fanges in Laufjagen, eine Prämie in Höhe des Schußgeldes, das die königlichen Forstbeamten im dortigen Regierungsbezirk erhalten, gewährt werden, doch ist eine von den Gemeinden und Instituten etwa geleistete Prämie oder ein von den Jagdpächtern gezahltes Schußgeld in Abzug zu bringen.
2. Euerer Hochwohlgeboren werden ermächtigt, an die vorstehend bei 1 bezeichneten Beamten, ferner an Privatförster und Jagdaufseher, Kreiser und Treiber für besondere Leistungen bei Vertilgung von Schwarzwild Belohnungen bis zur Höhe von 50 Mark jährlich für jeden einzelnen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, zu gewähren.
3. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Jagdpächter in den Jagdpachtverträgen verpflichtet werden, das Schwarzwild nach Möglichkeit zu vertilgen und zu dem Zwecke den Förster des mitverpachteten Waldes, den Feldhüter und seinen Jagdaufseher zur jederzeitigen Erlegung von Schwarzwild zu ermächtigen und ihm ein Schußgeld zu gewähren, das mindestens dem in den fiskalischen Forsten zu zahlenden gleichkommt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. M.:

(gez.) v. Freier.

* * *

J.-Nr. 10 038 I.

Diez, den 31. Dezember 1914.

An die Herren Jagdvorsteher.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei den Jagdverpachtungen.

Das Schußgeld für Schwarzwild, das die königlichen Forstbeamten zu beanspruchen haben, beträgt bei dem Gewichtsfaß von bis 15 Rg. 3 Mark, bei dem Gewichtsfaß über 15—35 Rg. 6 Mark, bei dem Gewichtsfaß über 35—55 Rg. 9 Mark, bei dem Gewichtsfaß über 55—90 Rg. 15 Mark, bei dem Gewichtsfaß über 90 Rg. 21 Mark.

Der Landrat.

Duderstadt.

Abtl. Ie Tgb. Nr. 187 Jg.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

betreffend Aufnahme in die Militärvorbereitungsanstalt Weilburg.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16¾ Jahre alt sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre feld-dienstfähig sein werden, können sich bis spätestens 13. Januar bei einem Bezirkskommando des Korpsbereiches zur Aufnahme in die Militärvorbereitungsanstalt Weilburg melden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Uebertritt zur Truppe, welcher, die Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt am 20. Januar 1915 und bei nachträglichen Anmeldungen an später noch zu bestimmenden Zeitpunkten.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu

chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zu dienen, erwächst den Aufgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahre noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffizierschule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilmachung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffizierschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die auf den Bezirkskommandos einzusehen sind, aufgenommen werden.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Ausschreiben!

Am 3. 12. 1914, nachmittags gegen 5 Uhr sprang auf der Eisenbahnstrecke Forchheim-Ehrenbreitstein ein junger Bursche von 15 bis 17 Jahren aus dem Zuge und wurde überfahren und getötet. Er war wie folgt bekleidet:

1. Wiberhemd blau karriert,
2. Unterhose grau wollene,
3. Tuchhose grau mit einer roten aufgenähten Nr. 27.
4. Tuchhose grau karriert,
5. Schnürschuhe genagelt.
6. Strümpfe grau wollene.
7. Zoppe dunkelbraungestreift mit dunkelgrauem Futter und Hornknöpfen.
8. Hosenträger rot.
9. Taschentuch rot karriert.
10. Armband am linken Oberarm.

Die Personalien konnten bisher noch nicht ermittelt werden. Es erweckt den Anschein, als wenn es ein entsprungener Fürsorgezögling ist. Die Hose zu 3 und die Zoppe scheinen aus einer Erziehungsanstalt zu stammen.

Ehrenbreitstein, den 15. 12. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

(L. S.)

An die Kgl. Regierung Wiesbaden.

I. 10 068.

Diez, den 2. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Berichterstattung, wenn Ihnen über die Person des Getöteten etwas bekannt sein sollte.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 9896.

Diez, den 22. Dezember 1914

Bekanntmachung.

Zwecks Ausführung der nach § 2 des Statuts der hiesigen Handwerkskammer vom 14. August 1899 erforderlichen Neuwahlen für die am 31. März 1915 auscheidenden Kammermitglieder und Ersatzmänner werden die im hiesigen Kreise zurzeit bestehenden Handwerker-Innungen und die nach § 103 a Abs. 3 Z. 2 der Reichsgewerbeordnung wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen

hiermit aufgefordert, nachfolgende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. Januar 1915 mir vorzulegen.

No. d. Spde.	Der Innungen u. Gewerbevereine usw.				Gesamtzahl der Mitglieder (zu B)	Bemerkungen
	Name	Sitz	Mitgliederzahl	Wahlstimmen		
1	2	3	4	5	6	7
A.						
B.						

Bemerkungen. In Spalte 1 und 2 der vorstehenden Nachweisung sind zunächst unter A die Innungen, sodann unter B die Vereine usw. aufzuführen. Maßgebend ist lediglich der Sitz (Sp. 3) ohne Rücksicht darauf, ob der Bezirk der Innungen usw. über den Bezirk der betreffenden unteren Verwaltungsbehörde oder der Handwerkskammer hinausgeht. In Spalte 4 ist die Zahl der Mitglieder anzugeben, bei den Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören. In Spalte 5: bei der Wahl hat jeder Wahlkörper (Innungen oder Vereine)

mit 20 und weniger Mitglieder = 1 Stimme,

mit 21 bis 50 Mitgliedern = 2 Stimmen,

für je 50 weitere Mitglieder = 1 weitere Stimme.

Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu. In Spalte 6: Hier ist bei den Gewerbevereinen usw. die Gesamtzahl der Mitglieder anzugeben.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Handwerker-Innungen, Gewerbevereine usw. ihren Sitz haben, haben die Vorstände auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, die Uebersicht mir pünktlich bis zum 10. Januar 1915 einzureichen.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

Nichtamtlicher Teil.

Das Buzpät für Frankreich.

Man glaube nicht, schreibt Otto Köse im Januarheft von Velhagen u. Klasing's Monatsheften, daß sich die Franzosen ohne Widerstreben in den Schlußakt des weltgeschichtlichen Dramas treiben ließen, das sich jetzt abspielt. Einige Zeit vor dem Kriege klagte dem Verfasser der Besitzer eines angesehenen französischen Provinzblattes, daß die Pariser Informationspresse durch ihre Fekerei den Frieden gefährde. Nicht er allein fürchte das, fast die ganze Provinzpresse steht auf diesem Standpunkt. Sie seien etwa 1500 Verleger, welche die Notwendigkeit erkannten, der Brunnenvergiftung vorzubeugen. Leider nur seien sie, da sie sich keine eigenen Mitarbeiter im Auslande leisten könnten, mit dem Nachrichtendienst, der die Quelle des Uebels bilde, auf die reichbemittelte Pariser Informationspresse angewiesen. Was diese aus Deutschland bringe, sei alles absichtlich gefälscht. Ließe sich in Berlin eine wahrheitsgetreue Berichterstattung, eine „Correspondance d'Allemagne“ oder besser noch „Correspondance de la paix“ für französische Provinzblätter einrichten, so würden sie instandgesetzt, wirksam für den Frieden mit Deutschland einzutreten, denn schließlich fänden sie bei ihren Lesern doch noch mehr Vertrauen als die Pariser Feyer. — Diese Erklärung eines klugen und wohlmeinenden Franzosen war ein bedeutames Zeichen. Leider nur war es zu spät, um den Plan auszuführen.

Ein anderes Wahrzeichen: In der Volksschule wurde seit längerer Zeit die Jugend nicht mehr auf Revanche ge-

drillt. Zwar steckt in den Fibern, die im Gebrauch geblieben sind, noch Gift und Galle genug, da sie unter dem Einflusse der Drahtzieher oben im Ministerium hergestellt sind; unter aber in der Praxis waltet der Lehrer im entgegengesetzten Sinn. Das Lehrergeschlecht, das seit etwa anderthalb Jahrzehnten aus den Seminaren hervorgegangen ist, steht im Widerspruch zu der Regierung; es teilt das redliche Mißtrauen der Volksmasse gegen die plutokratisch gegängelten politischen Macher, lehnt Eurrapatriotismus und Militarismus ab. Der beschwichtigende Einfluß dieses jungen Lehrergeschlechts ist nun auch zu spät gekommen. men.

Die Wiedereinführung des dreijährigen Militärdienstes an Stelle des zweijährigen, die der Russe im vorigen Jahre forderte — wohl gemerkt, weil er den Krieg für 1916 vorbereitete und damals noch mit keinem früheren Ausbruch rechnete — hat gar vielen Franzosen die Augen geöffnet. Allgemeine Dienstpflicht laßt ja auf einem Lande kinderarmer Familien hart, auch ist sie den Franzosen noch nicht so in Fleisch und Blut übergegangen wie uns Deutschen. In Frankreich besteht sie erst seit drei Jahrzehnten und hat wesentlich beigetragen, die Kriegsscheu des Volkes zu vermehren. Um die Einführung des dreijährigen Dienstes drehte sich — neben der Einkommensteuer — der Wahlkampf im vorigen Frühjahr. Sie wurde von der Regierung ebenso heftig gefordert, wie von den Radikalen bekämpft. Und trotz des Hochdrucks, mit welchem der Apparat des Ministeriums arbeitete, trotz der Werbereisen, die der Präsident der Republik selbst unternahm, trotz der Wucht, mit der die meistverbreitete Presse ins Zeug ging, trotz der leidenschaftlichen, durch Frau Caillaux' Mordtat noch aufgepeitschten Stimmungsmache gegen die Radikalen, haben die Gegner der dreijährigen Dienstzeit den Sieg davongetragen.

Zu spät, zu spät! Rußland war schon auf dem Kriegspfade, Frankreich schon zu tief in die von Eduard 7. gesponnenen Netze verstrickt. Sein Schicksal ließ sich nicht mehr abwenden.

Der Gedanke, daß der Krieg bevorstehe, wirkte dann wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Im Gegensatz zu Gambettas Phrase, daß man „immer daran denken, aber nie davon reden sollte“, hatte man immer davon geredet, aber nie daran gedacht. Kein Volk hat sich so zäh wie das französische bis zum letzten Augenblick an die Hoffnung geklammert, daß der Friede trotzdem und alledem erhalten bleiben möchte. Aus unfäglicher Verwirrung und dumpfer Verzweiflung loderte dann, als es nun einmal nicht anders ging, die nationale Wut empor, in der sich das Volk einmütig zum Kampfe stellte, noch heute fest überzeugt, daß Deutschland, nicht Frankreich den Krieg gewollt und den Frieden gebrochen habe.

So viel ist gewiß, daß unter 1000 Franzosen 999, wenn sie gefragt und nicht durch eine Handvoll gewissenloser Spekulanten in den Krieg hineingetrieben worden wären, den Beiseid gegeben hätten: Nimmermehr!

Alles vom Kriege.

* Hindenburg über seine Kadettenzeit. Unser Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat den Kadetten der von ihm einst bewohnten Stube 6 der Kadettenanstalt Wahlstatt bei Liegnitz sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift und dem Leiter der Anstalt, Major Graf v. Schlieffen, einen Brief überhandt, in dem er sich in bemerkenswerter Weise über seine Lehrjahre äußert. Brief und Photographie trafen mit dem Dank des großen Strategen für die Glückwünsche der Anstalt zur Ernennung zum Generalfeldmarschall ein. Wenn ich in meiner militärischen Laufbahn viel erreicht habe, so heißt es in dem Schreiben an den Grafen Schlieffen, so ist die Grundlage zu diesen Erfolgen in meiner Erziehung im Kadettenkorps zu suchen. War schon in meinem Elternhause Begeisterung für meinen künftigen Beruf, Liebe zu König und Vaterland und Gottesfurcht

in mein Kindesherz gesenkt worden, so wurden dem heranwachsenden Knaben und Jüngling im Kadettenkorps Kameradschaft, Selbstüberwindung und Manneszucht neben der wissenschaftlichen Fortbildung anerzogen. Da ist es kein Wunder, so fährt der Marschall fort, daß ich noch jetzt als Greis dankbaren Herzens der im Kadettenkorps verlebten Jahre gedenke, obgleich die Zeiten wohl rauher waren als jetzt. Dafür gestalteten sie aber Charaktere, schufen Männer, denen es nie an Initiative und Verantwortungsfreudigkeit fehlte. Auch die heutigen, milderen Erziehungsformen führen, wenn auch hier und da auf anderen Wegen, zu gleichem Ergebnis. Unsere braven, jungen Offiziere zeigen dies täglich auf dem Schlachtfelde. Und so wünsche ich denn jedem einzelnen Ihrer Kadetten, daß er später ebenso gern wie ich an seine Kadettenzeit dankbaren Herzens zurückdenken möge, daß er sich dieses Herz in allen Stürmen des Lebens jung und frisch erhalten könne, und daß er es in seiner militärischen Laufbahn möglichst weit bringe. Nur wer dies ernstlich will, dem gelingt's.

* Ein Husarenangriff zu Fuß. Das blutgetränkte Schlachtfeld von Limanowa hat unzählige Beispiele heldenhafter Tapferkeit gesehen. Einmal gingen die österreichischen Reiter-Husaren bei einem Birkenwäldchen vor. Da brachte ein vorüberhumpelnder Verwundeter die Nachricht, daß auf einer Anhöhe hart gekämpft werde. Sofort gab der Oberst den Befehl abzustiegen, die Pferde wurden zusammengestellt, und nur mit dem Karabiner bewaffnet stiegen die Braven im Dunkel der Nacht den Hügel empor. Aber dieser war inzwischen von den Russen genommen worden, ohne daß die Husaren benachrichtigt werden konnten. Ahnungslos klangen die Braven den Hang hinan. Die Russen sahen die Gestalten in den blauen Uniformen und den schwarz-weißen Tschakos kommen und blieben mäusenstill, bis sie heran waren, dann prasselten plötzlich Maschinengewehre los. Der Oberst stutzte einen Moment, dann kommandierte er „Sturm“. Die Husaren drehten ihre Karabiner um und gingen wie die Berserker auf die Russen los, die trotz ihrer Bajonette und Maschinengewehre nichts gegen diesen Elan ausrichten konnten. Als dann der tapfere Reiteroberst noch fiel, kannte die Wut der Husaren keine Grenzen mehr, in furchtbarem Angriff warfen sie die Russen aus der Schanze und hielten sie fest, bis Infanterie zu Hilfe kam. Am nächsten Tage konnte dann auf der ganzen Linie der Sieg verkündet werden.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Holzversteigerung.

**Montag, den 11. Januar 1915,
Bormittags 10 Uhr**

anfangend, werden im Altdiezener Gemeindefeld, Distr. Lichteneichen, Reifheck, Heilgeswies u. Steinrück
4 Eichenstämme von 2,39 Fst. von 37 bis 44
Ftm. Durchm.,
15 Buchenstämme, 11,81 Fst., von 39 bis 72
Ftm. Durchm.,
785 St. Nadelholzst. 1. bis 6. Kl.,
400 Nm. Buchen-Sch. u. Knüppel,
4130 Dergl. Wellen versteigert.
Der Anfang wird im Distr. Lichteneichen am Scheuernweg gemacht. Sämtliches Holz lagert auf guter Abfahrt.
Altdiez, den 4. Januar 1915. 4608
Eprenger, Bürgermeister.